

Luzerner Tagblatt.

A. Perren

Abonnement-Preis:

	Jährlich	6 Monate	3 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 12.80	Fr. 6.40	Fr. 3.40
Für Luzern zum Bringen	" 12. —	" 6. —	" 3. —
Abholen	" 10. —	" 5. —	" 2.50

Erscheint täglich mit Ausnahme des Montage.
Redaktions- und Expeditions-Bureau: St. Jakobswegstr. 565 F.

Fünfunddreißiger Jahrgang.
N^o. 15.

Insertionspreis:
Die einseitige Petitzeile oder deren Raum 10 Ct.
Für Wiederholungen 8 "
Inserat-Aannahme, größere bis 9 Uhr, kleinere bis 11 Uhr, im Expeditions-Bureau. — Auskunft über Inserate ebenfalls oder durch Telephon. — Schriftliche Auskunst über Inserate gegen Einlegung der bet. Rückzahlung in Postmarken.

Dienstag,

Jedem Freitag eine belletristische Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“

den 19. Januar 1886.

„Es soll sogar der Branntwein“

zum Monopol geeignet sein!“ So schließt das bekannte norddeutsche Branntwein in welchem aufgeführt wird, zu was der Branntwein gut ist, allerdings eigentlich nicht, aber jetztgemäß ist entschieden augenblicklich diese Variante. Ob sie zutrifft, wird die Zukunft zeigen. Der Wortlaut des von Preußen bei dem Bundesrat eingebrachten Gesetzesentwurf betr. das Branntweinmonopol liegt nunmehr vor.

Die Herstellung rohen Branntweins bleibt der privaten Gewerbetätigkeit überlassen, unterliegt aber der in diesem Gesetz bestimmten Ordnung. Der Bezug sämtlichen inländischen rohen Branntweins von den Herstellern, der Bezug von Branntweinen aller Art aus dem Auslande, die Reinigung des Branntweins und dessen weitere Verarbeitung zu alkoholischen Getränken, sowie der weitere Verkauf von Branntwein aller Art stehen mit den in diesem Gesetze gemachten Ausnahmen ausschließlich dem Reich zu und werden für Rechnung desselben betrieben (Branntweinmonopol.) Die Verwaltung des Branntweinmonopols führt das dem Reichstaxler unterstellte Monopolamt, dessen Vorstand vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat ernannt wird. Für den Absatz im Großen werden von dem Monopolamt Agenten, für den Absatz im Kleinen von den Landesregierungen Verschleiher angesetzt. Die Agenten und Verschleiher werden von den Obergan sowohl der Monopolverwaltung, als auch der Zoll- und Steuerverwaltung beaufsichtigt und kontrolliert. (§ 1, 2 und 3)

Die Wessern der kleinen Brennereien kann von der Steuerbehörde die Erlaubnis erteilt werden, den gewöhnlichen Branntwein ganz oder theilweise zum eigenen Hausbedarf gegen Erlegung eines vom Bundesrat zu bestimmenden, den Verkaufspreisen der Monopolverwaltung gegenüber ermäßigten Preises zu befehlen. Eine Ueberlassung dieses Branntweins an andere Personen ist verboten. (§ 21.)

Der den Brennereibesitzern für den abgeklärten Branntwein zu zahlende Preis wird durch einen jeweilig von dem Bundesrat festzusetzenden Tarif bestimmt. Für die Bestimmung dieses Tarifs soll bis auf Weiteres die Maßgabe gelten, daß bei Kartoffelbranntwein ein Preis von mindestens 30 und höchstens 40 Mark für den Hektoliter reinen Alkohols, bei anderen Branntweinarten aber ein auf der Grundlage des jeweiligen Tariflages für Kartoffelbranntwein angemessenen Preis zu bestimmen ist. Der Bundesrat ist ermächtigt, bei Kartoffelbranntwein, welcher von einer täglich nicht mehr als 10% Hektoliter Vorratraum bemessenden Brennerei abgeklärt wird, einen Zuschlag bis zu 2 Mark für den Hektoliter reinen Alkohols zu gewähren. Für Branntwein, welcher sich insolge eines hohen Maßes von Unreinigkeit oder aus sonstigen Gründen zur Herstellung alkoholischer Getränke nicht eignet, sind in dem Tarif verminderte Preise anzusetzen. Sollte Branntwein unter Verwendung verbotener Stoffe hergestellt oder von solcher Beschaffenheit sein, daß er voraussichtlich auch durch häufigste Reinigung nicht gebrauchsfähig gemacht werden kann, so ist er ohne Gewährung eines Erlases unter amtlicher Aufsicht zu vernichten. (§ 21.)

Gastwirthen, Restaurateuren, Inhabern von Cafés und Konditoreien, Vorständen von Kasino, Reunions und dergleichen kann nach den von der Landespolizeibehörde im Einvernehmen mit der Monopolverwaltung zu treffenden Bestimmungen die Erlaubnis zum Ausschank von Branntwein ohne Beschränkung auf die von den Verschleiher in neugehaltenen Preise erteilt werden. Derselben dürfen ihren Bedarf nur von den von der Monopolverwaltung beheimlichten Agenten und Verschleiher beziehen. Mit denselben Maßgaben kann die Monopolverwaltung Kaufleuten die Erlaubnis zum feinsten Verkauf von Trinkbranntwein in unverlegter Originalverpackung der Monopolverwaltung erteilen. (§ 22.)

1. Die mit der Reinigung von Branntwein und Herstellung alkoholischer Getränke aus Branntwein beschäftigten Gewerbetreibenden, welche ihre gewerblichen Anstalten nicht an die Monopolverwaltung verkaufen, 2. die Branntweinhändler einschließlich der Schenkwirthe, 3. das für die unter Ziffer 1 bezeichneten Arten der Verarbeitung von Branntwein technisch ausgebildete Hilfspersonal (Fabrikdirektoren, Inspektoren, Aufseher u. s. w.), 4. die für diesen Zweck technisch gebildeten Arbeiter, welche bei Publi-

kation dieses Gesetzes das zwanzigste Lebensjahr bereits vollendet haben, 5) das für den Handel mit Branntwein technisch gebildete Hilfspersonal (Agenten, Makler, Heisenbe u. s. w.) erhalten in Rücksicht auf den Verlust oder die Schwächung ihrer bisherigen Erwerbsfähigkeit eine Personalentschädigung unter der Voraussetzung, daß das Geschäft der unter 1) und 2) Genannten mindestens während vier Jahren, vom Tage der Publikation dieses Gesetzes rückwärts gerechnet, unausgesetzt betrieben ist und die Bedeutung einer selbstständigen Nahrungsquelle gehabt hat, oder daß die unter Ziffer 3 bis 5 bezeichneten Personen die Erwerbsfähigkeit mindestens während vier Jahren, vom Tage der Publikation dieses Gesetzes rückwärts gerechnet, unausgesetzt ausgeübt und ausschließlich oder überwiegend daraus ihren Erwerb gezogen haben. (§ 81.)

Dies sind die Hauptbestimmungen des Branntweinmonopolgesetzes. Die Motive zum Gesetzentwurf sollen in ihren allgemeinen Theilen die Fortsetzung der Reichssteuergesetzgebung behandeln und das diesfällige Bedürfnis für das Reich, die Einzelstaaten und die Gemeinden darlegen. In der Motivierung der Einzelbestimmungen ist sodann die Berechnung für die Annahme des Ertrags, für die Entschädigung und die Beteiligung der sächsischen Staaten erörtert. — Den Vorschlag bei den Beratungen des Ausschusses des Bundesrats wird wohl Finanzminister von Scholz führen. Da die Verhandlungen mit Bayern, Württemberg, Baden und Sachsen auf Grund des fertig gestellten Entwurfes stattgefunden, so dürfte die Beratung der Vorlage im Bundesrathe kaum sehr lange Zeit in Anspruch nehmen, wenn auch eine Ueberarbeitung schon aus dem Grund ausgeschlossen erscheint, daß mannigfache Abänderungen einzelner Bestimmungen, wobei hier in erster Linie die Entschädigung, welche angesichts des hohen Ertrages größer sein könnte, in Betracht fällt, zu erwarten sind.

Die Opposition gegen das Branntweinmonopol war bereits, ehe man Kenntnis von dem Wortlaut der Vorlage hatte, eine große und ist es auch jetzt noch, wobei die Beweggründe nicht immer wirtschaftlicher, sondern auch politischer Art sind. Sehr beachtenswert ist, was die „Nationalzeitung“, welche dem Entwurf nicht absolut feindlich entgegensteht, sagt.

„Den schwerwiegenden Bedenken, die der Monopolplan hervorruft, Rehen“, meint das Berliner Blatt, „die Vortheile einer Verminderung der Schnapssteuern, einer wahrscheinlich großen Einnahme-Erhöhung und der Möglichkeit für die Gemeinden, sich eine solche durch Zuschläge zu verschaffen, gegenüber. Alle drei Vortheile sind ohne das Monopol ebenfalls zu erreichen, aber ohne die Gefahren und Nachtheile, welche mit diesem nach dem vorliegenden Entwurf verbunden wären. Für die Verminderung des Schnapsauswankens gibt es mancherlei in anderen Ländern erprobte Systeme. Die Einnahme-Vermehrung des Reiches bezw. der Einzelstaaten ist durch eine Fabriksteuer zu erlangen, welche bei dem hohen deutschen Branntweinverbrauch — ja! dem höchsten in Europa auf den Kopf — trotz einer etwaigen Verminderung derselben noch Hunderte von Millionen einbringen kann und mit Kontrollmaßregeln, wie das Monopol sie nach dem Entwurf erfordern würde, leicht und sicher durchzuführen ist. Und auch der Einführung einer Beschränkung der Gemeinden, einen Zuschlag zu der Fabriksteuer zu erheben, stände nichts entgegen.“

Dunächst jedoch wird man abzuwarten haben, in welcher Gestalt die Vorlage aus dem Bundesrat an den Reichstag gelangen wird; eine abschließende Beurtheilung, welche jedenfalls aus rein sachlichen und nicht aus Parteirücksichten zu erfolgen hat, ist zur Zeit noch nicht möglich.

Eidgenossenschaft.

Eid Sängerfest. In der jüngst in Zürich stattgefundenen Sitzung der Kommission des eidgen. Sängerevereins ist u. a. auch der am eidg. Sängerfest in St. Gallen zur Anwendung kommende Beurtheilungsmodus der mitwirkenden Vereine berathen worden. Die Kommission hat sich dahin geäußert, daß das bereits am eidg. Fest in Zürich angewendete Klassensystem beibehalten werden solle, mit der Abänderung jedoch, daß die großen Klassen wieder in mehrere kleinere Gruppen zerfallen.

— Gotthardbahn. Die Betriebseinnahmen im Monat Dezember letzten Jahres stellten sich auf 200,000 Fr. (Dezember 1884: 202,274 Fr. vom Personen- und 490,000 Fr. (552,799 Fr.) vom Güterverkehr, zusammen

690,000 Fr. (755,073 Fr.); die Betriebsausgaben betragen 400,000 Fr. (377,228 Fr.), so daß ein Einnahmehüberschuß von 290,000 Fr. (377,845 Fr.) vorhanden ist.

Der Ueberschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben im Jahr 1885 beläuft sich auf 5,579,378 Fr., 419,595 Fr. mehr als im Jahr 1884. Im Personenverkehr wurden 200,469 Fr., im Güterverkehr 175,153 Fr. mehr eingenommen, als im Vorjahr, dagegen für den Betrieb 46,027 Fr. mehr ausgegeben.

Luzern. Die vom liberalen Zentralkomitee auf letzten Sonntag in den „Emmenbaum“ einberufene Versammlung liberaler Vertrauensmänner war von 70 bis 80 Bürgern besucht, welche den dreißigtägigen Verhandlungen von Anfang bis zu Ende mit der größten Aufmerksamkeit folgten. Nachdem Hr. Nationalrath Wiest, Präsident des genannten Komitees, die Verhandlungen durch Bekanntgabe des Zweckes derselben eröffnet hatte, referirte Hr. Redaktor Stuger über die im Schooße der luzernischen Kantonalen Behörden (Großer Rath und Regierungsrath) innert den sieben letzten Jahren gefallenen Anträge betr. Verbesserung der ökonomischen Lage des Bauernstandes durch Erleichterung des Hypothekarkredits und der Amortisation der Güter, sowie durch Herabsetzung des Zinsfußes der letztern; er begann seinen Bericht mit der Motion des Hrn. Großrath Pfenninger betr. Errichtung einer Hypothekarkasse (Sommeression 1879) und endigte denselben mit der Motion Hochstrasser betr. Reduktion des Gültzinsfußes (Frühlingssession 1885).

Sierauf begann die Diskussion über die Tagesfrage, an welcher sich die H. Lehrer Brunner in Emmen, Großrath Pfenninger in Dagmersellen, Gemeindevorstand Frey in Girkwil, Staatskassier Schmid, Großrath Nid. Dr. Joh. Winkler und Dr. Weibel in Luzern, Gemeindevorstand Rudi in Rain, Landwirth Ritzmann im Spitz in Littau, Großrath Hans Portmann in Espolzmatt, Wirth Meierhans im Helbbühl, Präsident Sigrist-Schmid in Weggen und Gerichtspräsident Dr. Hüller in Luzern beteiligten. Die meisten Woten sprachen sich über die Anträge betreffend Gleichstellung der alten Gülten mit den neuen und betreffend die Reduktion des Zinsfußes aus; daneben kamen zur Sprache: das Privilegium der sogenannten Prioritäts- (Zehnt-) Gülten, die Trennung des Konkurses im Liegenden von demjenigen im Fahrenden, das Versicherungssystem oder Schlüsselbüchlein (d. h. die Anweisungslage einer Liegenschaft seitens des Besitzers desselben an den letzten Gültgläubiger), der von der Kantonal-Spar- und Leihkasse und der Einjensekasse zu Handen der Staatskasse gemachte Gewinn, auf welchen im Interesse der Gültgläubiger dieser Zustande verzichtet werden sollte u. s. w.

Für die am Schluß der Beratung zu fassenden Resolutionen lagen verschiedene Vorschläge vor. Die erste Resolution wurde einstimmig gefaßt; sie lautet: „Die heutige Versammlung liberaler Vertrauensmänner spricht den Wunsch aus, die liberale Fraktion des Großen Rathes möge für Gleichstellung der alten Gülten (d. h. vor 1861 errichteten) mit den neuen Gülten betreffend Rindbarteil und Abbezahlung derselben einsteifen. Unter den alten Gülten sollen auch die sogenannten Prioritätsgülten verstanden sein.“

Für die zweite Resolution lagen verschiedene Anträge vor: Adoption der Motion Hochstrasser, Trennung des Konkurses im Liegenden und Fahrenden, Reorganisation der Spar- und Leihkasse und der Einjensekassen im oben erwähnten Sinne u. dgl. Doch blieben in der Abstimmung alle diese Spezialanträge in Minderheit und wurde schließlich einstimmig folgende allgemeine präzisere Resolution angenommen: „Die Versammlung spricht den Wunsch aus, die liberale Fraktion des Großen Rathes möge mit den ihr geeignet scheinenden Mitteln dahin wirken, daß eine Reduktion des Gültzinsfußes herbeigeführt werde.“

Für die nächste Woche über die Revision des Hypothekarkasses im Großen Rathe stattfindende Beratung hat die Versammlung im „Emmenbaum“ nützliche Fingerzeige und gut verwendbares Material ergeben.

— Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes von Obwalden wird berichtet: „Das Delegationskomitee für die Säkularfeier der Sempacher Schlacht in Luzern drückt den Wunsch aus, daß Obwalden 25 kostümirte „alte Krieger“ zum Volksfestspiel stellen möge. Mit Rücksicht darauf, daß eine große vaterländische Feier wegen des vierhundertjährigen Todestages des sel. Landesvaters in Sachsein bevorsteht, und in Anlehnung an